

Promotionsordnung

der Fakultät für Maschinenwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 07.08.2008

in der Fassung der zweiten Änderungsordnung

veröffentlicht als Gesamtfassung

vom 12.06.2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs.3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S.474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 90), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenwesen erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichterinnen bzw. Berichte
- § 5 Dissertation
- § 6 Bewertung der Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

II Zulassung zur Promotion

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Absolventinnen bzw. Absolventen deutscher Universitäten
- § 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 10 Center for Doctoral Studies
- § 11 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

III Promotionsverfahren

- § 12 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 14 Prüfung der Dissertation
- § 15 Überarbeitung der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Doktorurkunde und Promotionssupplement
- § 19 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 20 Verlust des Doktorgrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I Allgemeines

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen.
- (3) Die Fakultät für Maschinenwesen verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) und einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Er besteht aus den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 35 HG der Fakultät. Habilitierte Mitglieder und Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren der Fakultät, die nicht schon gemäß Satz 2 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, gehören ihm mit Stimmrecht für diejenigen Promotionsverfahren an, an denen sie als Berichterinnen bzw. Bericht oder als Mitglied der Promotionskommission beteiligt sind. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 8 bis 11
 - b) die Annahme der Doktoranden gemäß § 12
 - c) die Eröffnung des Promotionsverfahrens, eingeschlossen die Bestellung der Berichterinnen bzw. Bericht und der Promotionskommission, bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 13
 - d) die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission

Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung in Widerspruchsverfahren.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Fakultätsratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens eine der Anzahl der Fakultätsratsmitglieder entsprechende Zahl von Mitgliedern, darunter die bzw. der Vorsitzende, anwesend ist. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin bzw. den Bewerber über den Ausgang des Promotionsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3 Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichterinnen bzw. Berichter und weitere Mitglieder gemäß Absätze 2 bis 4 an, insgesamt mindestens vier und höchstens neun Personen.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt die weiteren Mitglieder, und zwar mindestens zwei und höchstens sieben. Sie müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor, Privatdozentin bzw. Privatdozent oder Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor sein. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen muss für den bei der Fakultät für Maschinenwesen nicht angesiedelten Themenbereich mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer anderen Fakultät oder Universität als Mitglied hinzugezogen werden. Die Dekanin bzw. der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten.
- (3) Jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät für Maschinenwesen kann auf ihren bzw. seinen Antrag durch den Promotionsausschuss als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 14 Abs. 2 vorliegen. Lehnt der Promotionsausschuss die Benennung ab, so kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hiergegen den Fakultätsrat anrufen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muss vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.
- (4) Der Promotionsausschuss bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission, die bzw. der nicht Berichterin bzw. Berichter sein darf.
- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied. Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nicht möglich.

§ 4 Berichterinnen bzw. Berichter

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichterinnen bzw. Berichter. Berichterinnen bzw. Berichter sind in der Regel Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Profes-

soren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der RWTH Aachen oder sie können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung tätig sein. Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten darf die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters nur übertragen werden, wenn seit ihrer Habilitation in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sind. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren darf die Funktion eines Berichters in der Regel nur übertragen werden, wenn sie ihre Bewährungszeit von drei Jahren absolviert haben.

- (2) Mindestens einer der Berichterinnen bzw. Berichters muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät für Maschinenwesen sein.
- (3) Eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichters muss die Betreuerin bzw. der Betreuer i.S.d. § 5 Abs. 4 der Dissertation sein.
- (4) Im Rahmen einer Kooperation mit der RWTH können auch an einer Fachhochschule tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Funktion einer Berichterin bzw. eines Berichters übernehmen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Qualifikation, die Habilitationsniveau gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG hat. Das Vorliegen der Voraussetzung wird durch den Promotionsausschuss festgestellt. Im Rahmen dieser kooperativen Betreuung ist für den einzelnen Promovenden zusammen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Fachhochschule der Umfang und Inhalt der angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) HG festzulegen.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine von ihr bzw. ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste selbständige wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer anderen Sprache abgefasste Dissertation zulassen. In diesem Falle kann vom Promotionsausschuss eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in anderer Sprache abgefassten Dissertation trifft der Promotionsausschuss, sobald ein entsprechender Antrag vorliegt.
- (2) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Fakultät für Maschinenwesen zuzuordnen sein.
- (3) Arbeiten aus früheren Prüfungen und bereits veröffentlichte Arbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit dem Betreuer zulässig und der Fakultät für Maschinenwesen anzuzeigen.
- (4) Die Dissertation muss im fachlichen Kontakt mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer nach § 35 HG, einer außerplanmäßigen Professorin bzw. einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin bzw. einem Honorarprofessor oder einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten der Fakultät für Maschinenwesen entstanden sein.
- (5) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bleiben im Sinne von § 4 Abs. 1 berechtigt, Dissertationen zu betreuen und zu begutachten.

§ 6 Bewertung der Doktorprüfung

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§ 16 Abs. 7) erfolglos, so teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Angabe des Grundes mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (2) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.
- (3) Ein erneutes Promotionsgesuch ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig.
- (4) Exemplare der Dissertation, in denen Beanstandungen oder andere Vermerke eingetragen sind, mindestens jedoch ein Exemplar, verbleiben bis zum Abschluss des Verfahrens bei der Fakultät für Maschinenwesen.
- (5) Ist die mündliche Prüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden.
- (6) Die Promotionskommission setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil

"mit Auszeichnung"	(summa cum laude),
"sehr gut"	(magna cum laude),
"gut"	(cum laude) oder
"genügend"	(rite).

Anstelle der Gesamtnote können für die Dissertation und die mündliche Prüfung auch getrennte Noten gegeben werden.

- (7) Das Ergebnis muss der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt werden. Die Bewertung der Promotionsleistung soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 7 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a) die Dissertation
- b) die mündliche Prüfung
- c) die Abgabe der Pflichtexemplare.

Erst nach Erfüllung der Promotionsleistungen kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

II Zulassung zur Promotion

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Absolventen deutscher Universitäten

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, und auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

nachweist.

- (2) Die als angemessen erachteten Studien nach Absatz 1 b) haben in der Regel eine Dauer von vier Semestern und einen Umfang von jeweils 15 Semesterwochenstunden und schließen die Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit ein. Inhalt der Studien, Zahl und Art der Nachweise legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und seiner Betreuerin bzw. seinem Betreuer fest. Dabei sind die Grundlagenfächer des Diplomstudiengangs Maschinenbau mit zu berücksichtigen. Maßgabe für die Anforderungen ist, dass eine Qualifikation gemäß Absatz 1 a) erreicht wird.
- (3) Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr.-Ing. ist der Grad einer Diplom-Ingenieurin bzw. eines Diplom-Ingenieurs, oder der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG der Fachrichtung Ingenieurwissenschaften oder ein Abschluss gemäß Absatz 1 in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Abschlusses gemäß Absatz 1 können zur Promotion zur bzw. zum Dr.-Ing. zugelassen werden, wenn vor der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses einer Universität in einem anderen Fach.

Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr.rer.nat. ist ein Abschluss gemäß Absatz 1 in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang. Besitzerinnen bzw. Besitzer eines ingenieurwissenschaftlichen Abschlusses gemäß Absatz 1. können zur Promotion zur bzw. zum Dr.rer.nat. zugelassen werden, wenn vor der Eröffnung des Verfahrens festgestellt wird, dass die Dissertation von mathematischem oder naturwissenschaftlichem Interesse ist und die Bewerberin bzw. der Bewerber über hinreichende mathematische oder naturwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Dasselbe gilt in begründeten Ausnahmefällen für Inhaberinnen bzw. Inhaber eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses einer Universität in einem anderen Fach.

- (4) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auch auf Antrag von drei Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Maschinenwesen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 49 Abs. 11 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

§ 9

Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

- (1) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, wenn der betreffende Abschluss an einer Universität außerhalb Deutschlands erworben worden ist und
- a) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Universitäten zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
 - b) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
 - c) aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH Aachen als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.

Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ergänzende Bildungsaufgaben machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

- (2) Erfüllt der Abschluss die allgemeine Zulassungsvoraussetzung im Sinne Absatz 1 nicht, erfolgt die Zulassung zur Promotion nur, wenn der Abschluss in einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben worden ist und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien nach § 8 Abs. 3 nachgewiesen werden.

§ 10

Center for Doctoral Studies (CDS)

Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ein Promotionsprogramm im Rahmen des Centers for Doctoral Studies absolvieren. Es soll die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers fördern und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.

§ 11

Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat, die bzw. der beabsichtigt, an der Fakultät für Maschinenwesen zu promovieren, ohne die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 a) zu erfüllen, muss einen Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen.

Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem konkreten Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 12.

- (2) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Maschinenwesen zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
 - b) die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Fakultät, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
 - c) der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8, 9;
 - d) die Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
 - e) eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird;
- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß §§ 8 und 9 verbunden werden.

Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung wird sie bzw. er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

III Promotionsverfahren

§ 12

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

- (1) Der Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Maschinenwesen zu richten.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird.
 - b) den Titel der Dissertation.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine tabellarische Darstellung des Lebenslaufs und wissenschaftlichen Werdegangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
 - b) die nach den §§ 8 bis 11 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise.

- c) ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht, da ein solches bereits bei der Einstellung vorgelegt wurde. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.
 - d) eine Dissertation entsprechend § 5 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, vierfach in gebundener Ausfertigung,
 - e) je ein Belegexemplar etwaiger Veröffentlichungen.
 - f) die Angabe, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist.
 - g) eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat.
 - h) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Universität, der Fakultät und des Themas der Dissertation,
- (4) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH Aachen entstanden, so muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt.
- (5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§13

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 12) vollständig vorliegen und die Berichterinnen bzw. Berichter ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung hat spätestens in der übernächsten auf den Eingang des Antrags folgenden Promotionsausschusssitzung zu erfolgen.
- (2) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen bzw. Berichter und die Promotionskommission zu bestellen. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.
- (4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. §§ 8, 9, 10, 11), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.
- (5) Ein der Fakultät für Maschinenwesen eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 2 zurückgenommen werden.

§ 14 Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichterinnen bzw. Berichter prüfen die Dissertation und erstatten der Fakultät darüber innerhalb von drei Monaten Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls Überarbeitung oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Ein die Annahme der Dissertation befürwortendes Gutachten muss einen Notenvorschlag enthalten. Ist eine Berichterin bzw. ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von vier Monaten ihr bzw. sein Gutachten zu erstatten, muss der Promotionsausschuss eine andere Berichterin bzw. einen anderen Berichter ernennen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates aus. Die Auslegedauer beträgt zwei Wochen. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.
- (3) Falls die Berichterinnen bzw. Berichter übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichterinnen bzw. Berichter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (4) Falls die Berichterinnen bzw. Berichter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichter Überarbeitung oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1 vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation der Promotionskommission vor. Diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Sie kann die Zuziehung weiterer Berichterinnen bzw. Berichter vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 14 oder Nichtbefassung. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die Dekanin bzw. der Dekan die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.
- (5) Kommt eine einstimmige Empfehlung gemäß Absatz 4 nicht zustande, so legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 14 oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1; die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

§ 15 Überarbeitung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission können gemäß § 14 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 5 die Bewerberin bzw. den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so teilt der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission dies der Dekanin bzw. dem Dekan mit. Die Dekanin bzw. Der Dekan stellt fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 14. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 16

Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der Dekanin bzw. vom Dekan eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe des Absatz 5 durchgeführt.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern nach § 35 HG der Fakultät für Maschinenwesen, der Rektorin bzw. dem Rektor, den anderen Dekaninnen bzw. Dekanen, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden außerdem durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder der RWTH Aachen sind. Promotionskandidatinnen bzw. Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben, sind als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht.
- (4) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat ist einzeln zu prüfen. Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Prüfung auch in englischer Sprache erfolgen.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen; unter diesen muss die bzw. der erste und eine weitere Berichterin bzw. ein weiterer Berichter sein. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Fachvortrag über ein von der Dissertation abweichendes Thema von 45 Minuten Dauer sowie einem Prüfungsgespräch von mindestens 45 Minuten, das sich auf die Dissertation sowie auf Gegenstände aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Dissertation angehört, erstreckt.
- (6) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das Ergebnis der Prüfung.
- (7) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei der Fakultät für Maschinenwesen wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, legt sie bzw. er die Dissertation der Dekanin bzw. dem Dekan zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt im Einvernehmen mit den Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die zuständige Fakultät ist berechtigt, von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden zu verlangen, dass sie bzw. er
 - ihrer bzw. seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Maschinenseite bzw. Druckseite beifügt und der Universität das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
 - Titel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im Allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht entweder
 - a) durch die Ablieferung von 9 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und 50 Pflichtexemplaren in der Hochschulbibliothek jeweils im Buch- oder Fotodruck; oder
 - b) durch die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; in diesem Fall ist die Abgabe von 9 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und 15 Pflichtexemplaren in der Hochschulbibliothek erforderlich; zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; oder
 - c) durch die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; in diesem Fall ist die Abgabe von 9 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und von 15 Pflichtexemplaren in der Hochschulbibliothek erforderlich, zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; oder
 - d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version in der Hochschulbibliothek, deren Datenformat und -transfer mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit 6 Pflichtexemplaren. Weitere 9 Pflichtexemplare sind im Geschäftszimmer der Fakultät abzugeben. Für die Veröffentlichung wird eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache benötigt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Hochschulbibliothek, der DNB (Die Deutsche Nationalbibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datenbanken zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und -transfer nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

Alle abzuliefernden Pflichtexemplare müssen ein besonderes Titelblatt mit Angabe des Namens enthalten; ein Bildungsgang oder Lebenslauf kann beigelegt werden. Sie müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar ge-

bunden sein. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die ihr bzw. ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 18

Doktorurkunde und Promotionssupplement

- (1) Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde nach dem im Anhang zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Hochschulbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterinnen bzw. Berichter sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Wurde die Dissertation durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät für Maschinenwesen und eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer einer ausländischen Universität gemeinsam betreut und begutachtet, und wurde das Promotionsverfahren von der Fakultät für Maschinenwesen und von der Fakultät der ausländischen Universität durchgeführt, so sind zwei Urkunden auszustellen mit einer solchen Verzahnung, dass diese Urkunden inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. Dabei wird nur ein akademischer Grad verliehen.
- (3) Für die Durchführung des Promotionsprogramms erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber ein Promotionssupplement des Centers for Doctoral Studies über die dort absolvierten Leistungen.

§ 19

Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Maschinenwesen den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber an Personen verleihen, die auf einem von der Universität gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH Aachen sein.
- (2) Die Fakultät kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht hat. Zur Vorbereitung dieses Antrages soll die Fakultät mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.

- (4) Doktorinnen bzw. Doktoren der RWTH Aachen, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft diejenige Fakultät, die das Fachgebiet vertritt, auf dem die Promotion erfolgte.

§ 20 **Verlust des Doktorgrades**

- (1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Der Doktorgrad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird der bzw. dem Betroffenen durch die Rektorin bzw. den Rektor bekannt gegeben.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH Aachen allen deutschen Universitäten mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin bzw. eines Ehrendoktors.
- (6) Nach einer Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsungültig zu machen.

§ 21 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 22 **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Der neu eingefügte § 4 Abs. 4 findet auf alle Promotionsverfahren Anwendung, die nach dem In-Kraft-Treten begonnen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates für Maschinenbau vom 08.05.2012

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.06.2012

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg